

GZ. BMF-310205/0055-I/4/2004

KARL-HEINZ GRASSER

Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Himmelpfortgasse 4-8

A-1015 Wien

Tel. +43/1/514 33/1100 DW

Fax +43/1/512 62 00

Dr. Andreas Khol

XXII. GP.-NR

Parlament
1017 Wien

2305AB

2005-01-14

zu 2333/J

Wien, 14. Januar 2005

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2333/J vom 16. November 2004 der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen, betreffend Alkopops, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass vom Bundesministerium für Finanzen bereits im Spätsommer 2004 Erhebungen zum Thema Besteuerung von Alkopops durchgeführt wurden. Dies geschah im Rahmen der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss, Christoph Hagen und Kollegen, Nr. 2234/J-BR, vom 22. Juli 2004, betreffend Sonderabgabe auf Alkopops. Diese Anfrage und deren Beantwortung sind als Beilage angefügt.

Der Grundtenor der damaligen Anfragebeantwortung war, dass die Einführung einer Sondersteuer auf Alkopops nach internationaler Erfahrung den gewünschten Zweck aus vielerlei Gründen nicht erfüllt. Dies deshalb, weil Ausweichversuche unternommen werden. Getränke werden z.B. in Verbundform verkauft (Alkohol + Fruchtkonzentrat werden zwar zusammen, aber in getrennten Behältern angeboten) oder es erfolgt eine

Nachfrageverlagerung auf andere Alkoholika (z.B. auf Wein- und Bierbasis) bzw. Inhaltsstoffe, Zucker- und Säuregehalte. In einem weiteren Schritt müsste dann eine neue Definition des Besteuerungsgegenstandes erfolgen. Eine in den Materialien referenzierte (vom Bundesministerium für Finanzen jedoch nicht näher untersuchte) deutsche Studie soll sogar zeigen, dass die Einführung der Steuer wegen des möglichen Ausweichens (z.B. auf andere Inhaltsstoffe) gesundheitspolitisch nachteilige Effekte erzielen könnte (wie z.B. Allergien).

Vom Bundesministerium für Finanzen wird daher nach wie vor die Meinung vertreten, dass es primär Aufgabe der Jugendschutzgesetzgebung ist, hinsichtlich des Konsums von Alkohol (Alkopops) durch Jugendliche lenkend einzugreifen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die in der eingangs angeführten Anfragebeantwortung dargelegte Aussage des Wirtschaftsausschusses des deutschen Bundesrates (Drucksache 387/1/04) hinzuweisen, der im Zusammenhang mit der Einführung der Sonderabgabe in Deutschland empfohlen hat, den Gesetzesbeschluss des deutschen Bundestages aufzuheben. Weiters ist auch (wie ebenfalls bereits bei der Beantwortung der zitierten Anfrage) auf das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission zum Thema "Gesundheit, soziale und ökonomische Auswirkungen des Alkohols" hinzuweisen. Dieses beinhaltet die Untersuchung umfassender Maßnahmen im Bereich von Kennzeichnungsvorschriften und Werbebeschränkungen, Informations- und Aufklärungskampagnen und auch die Vereinbarung eines Verhaltenskodex für Vertrieb, Vermarktung und Werbung (Verkäufer Schulungen, Etikettierung, Ausweispflichten für Jugendliche beim Kauf, Automatenverbot für Alkopops, etc.).

Hinsichtlich der weiteren, dem Bundesministerium für Finanzen bekannten Entwicklung ist Folgendes festzuhalten:

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2004 eine Projektgruppe (Fiscalis) – der Österreich nicht angehört – eingerichtet, die über die

Klassifikation von alkoholischen Getränken berichten soll. Deren Arbeitsprogramm umfasst insbesondere Vergleich und Analyse der nationalen Regelungen (Klassifizierung, Umfang der Besteuerung von Alkopops) und die Ausarbeitung einer einheitlichen Lösung. Die Arbeitsaufnahme der Gruppe erfolgte am 14. Dezember 2004 auf Basis eines Berichtes (Entwurf) der Kommission an den Rat und das Parlament über die "angewandten Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke". In diesem Bericht (Entwurf) wird besonders auch auf den Zusammenhang zwischen Besteuerung und Gesundheitspolitik eingegangen.

Hinsichtlich der folgenden Fragen, welche die Situation in Frankreich, der Schweiz und Deutschland behandeln, ist darauf hinzuweisen, dass dem Bundesministerium für Finanzen die dafür notwendigen Informationen nur begrenzt zur Verfügung stehen. Eine Beantwortung konnte daher nur im Rahmen der (beschränkt) vorliegenden Informationen erfolgen.

Zu 1. bis 3.:

Der Steuer unterliegen nur Branntwein-Mischungen, nicht jedoch Mischungen mit Gäralkohol. Nach Einführung der zweckgebundenen Steuer im Jahr 1997 erfolgte sofort eine Produktionsanpassung, wobei auf nicht der Steuer unterliegende Komponenten / Mischungen ausgewichen wurde. Ab 1. Jänner 2005 soll eine Steuererhöhung den Verkaufspreis von Alkopops stark erhöhen. Ein durchschnittlicher Alkopops-Drink wird danach 3 bis 4 € kosten. Ebenso soll eine Etikettierungspflicht (Warnhinweise) und ein Werbeverbot für Alkoholika allgemein eingeführt werden.

Informationen über die konkreten Steuereinnahmen (Alkopops) für die Jahre 2003 und 2004 in Frankreich sind dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen ebenso wenig zugänglich, wie die konkrete Anzahl verkaufter Flaschen. Verkaufszahlen aus Vorjahren (in Zeitschriften) zeigen einen stark rückläufigen Trend.

Zu 4. bis 6.:

In der Schweiz beläuft sich die Steuer seit 1. Februar 2004 pro 0,275 l Flasche Mixgetränk mit destilliertem Alkohol (Branntwein, Mindest-Zuckergehalt 50 g je Liter, konsumfertig gemischt in Flaschen) auf bis zu 2 Franken. Mischgetränke mit vergorenem Alkohol (Wein, Most, Cider, etc.) und schwach süßhaltige Mischgetränke (z.B. Panache) unterliegen nicht der Steuer.

Es bestehen aktuelle Vorschläge, nach denen die Bier-Komponente in Biermischgetränken um 500 % höher besteuert werden könnte. Weiters wird derzeit überlegt, ob ein neues Gesetz eventuell sämtliche alkoholischen Mischgetränke umfassen könnte.

Informationen über die konkreten Steuereinnahmen (Alkopops) für das Jahr 2004 (die Einführung ab 1. Februar 2004 lässt Einnahmen für 2003 nicht zu) in der Schweiz sind dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen ebenso wenig zugänglich, wie die konkrete Anzahl verkaufter Flaschen. Verkaufszahlen aus Vorjahren (in Zeitschriften) zeigen einen stark rückläufigen Trend.

Da die Steuer als Einkaufs- und Importsteuer (und nicht als Verkaufssteuer) ausgestaltet ist und die Lager im Jänner 2004 - vor Einführung der Steuer - kräftigst aufgefüllt wurden, wären die Zahlen für 2004 vermutlich auch nicht repräsentativ.

Zu 7.:

Einem Verweis auf eine offizielle Berechnung (Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern: "Die neue Sondersteuer auf Alkopops"; ZfZ 2004 Nr. 10, S 329) ist zu entnehmen, dass auf Grund der unterjährigen Einführung für 2004 mit Einnahmen von 6 Mio € gerechnet wird. Für die folgenden Jahre werden je 12 Mio € erwartet. Dabei wird davon ausgegangen, dass durch die Einführung der Sonderabgabe der Absatz um 75 % zurückgeht, wobei allerdings keine Substitution durch andere alkoholische Getränke erfolgt.

Die Mehreinnahmen aus der Sonderabgabe (nach Abzug der korrespondierenden Mindereinnahmen aus der Branntweinsteuer) sind für Maßnahmen zur Suchtprävention zweckgebunden.

Zu 8.:

Das deutsche Alkopop-Steuerrecht (Inkrafttreten 2. August 2004) legt fest, dass Mischgetränke mit Branntwein bzw. branntweinhaltigen Waren, die gemischt zwischen 1,2 %vol und 10 %vol Alkoholgehalt aufweisen und trinkfertig in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt sind, dieser Steuer unterliegen (auch in gefrorenem Zustand). Dies gilt auch, wenn die Mischungskomponenten nur in einer gemeinsamen Verpackung enthalten sind. Mischgetränke ohne Branntwein auf Basis von Wein, Bier und Ähnlichem, ebenso wie ungemischte, klassische Spirituosen fallen nicht darunter.

Bemessungsgrundlage ist die in den Alkopops enthaltene Alkoholmenge. Die Steuer beträgt 5.550 € je Hektoliter reinen Alkohols bei 20 Grad C. Dies bedeutet bei einem 0,275 l Behältnis mit einem Alkoholgehalt von 5,5 % eine zusätzliche Steuerbelastung von ca. 0,84 €. Die Besteuerung erfolgt nach dem Branntweinsteuerrecht.

Daneben bestehen allgemeine Kennzeichnungspflichten und spezifische Berichtspflichten.

Zu 9. und 10.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen keine Informationen über die konkrete Anzahl verkaufter Flaschen vor. Die in der Anfrage angegebene Zahl von 30 Mio Flaschen kann daher nicht verifiziert werden.

Ein Zeitungsartikel (NEWS 33/04) weist auf einen Bereich von etwa 9 Mio Stück hin.

Zu 11. und 12.:

Die Einführung einer möglichst hohen Abgabe und damit eines möglichst hohen Verkaufspreises je Alkopop-Getränk sollte zwar theoretisch im Einzelfall präventiv wirken, doch kann die effektive Wirkung möglicherweise - wie von Fachleuten behauptet - an der tatsächlich nur beschränkt wirkenden Präventivwirkung einer hohen Tabaksteuer im Bereich des Zigaretten-Konsums gemessen werden.

Darüber hinaus dürfte durch Einführung einer Sonderabgabe auf nur bestimmte Alkohol-Mischgetränke die Tendenz zur Entwicklung, Produktion bzw. Konsumation von - nicht mit der Abgabe belasteten - Alternativen (inklusive ungebündeltem Erwerb der Komponenten) aber nur umso stärker gefördert werden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Besteuerung von Alkopops nur dann EU-rechtlich unbedenklich erscheint, wenn die Steuer aus gesundheitspolitischen Gründen eingeführt wird und eine Widmung zugunsten der Krankenversicherung erfolgt. Nach den in Frankreich gemachten Erfahrungen ist davon auszugehen, dass nur mit einem geringen Abgabenaufkommen zu rechnen ist. Eine grobe Schätzung beläuft sich auf Einnahmen in Höhe von maximal 3 bis 5 Mio €. Dies würde daher die Einführung einer neuen Bagatellsteuer in Österreich bedeuten, was den Intentionen der Bundesregierung eindeutig widerspricht. Abgaben mit wesentlich höherem Aufkommen wurden bei der letzten Steuerreform als Bagatellsteuern abgeschafft (Schaumweinsteuer).

Letztlich bleibt festzuhalten, dass die Einführung einer Steuer auf Alkopops aus Gründen des Jugendschutzes im Endeffekt "eine Kapitulation vor der Durchsetzung bestehender Gesetze" bedeutet, wie der Wirtschaftsausschuss des deutschen Bundesrates (Drucksache 387/1/04) festgestellt hat. Aus heutiger Sicht wird daher die Einführung einer Sonderabgabe auf Alkopops vom Bundesministerium für Finanzen nicht befürwortet. Nach Meinung meines Ressorts kann der angepeilte Zweck des Schutzes der Jugendlichen

(bis 18 Jahren), der ausdrücklich begrüßt wird, nur durch einen konsequenten Vollzug der bestehenden und eventuell zu adaptierenden Regelungen zum Jugendschutz erreicht werden, wobei beispielsweise auf die Angleichung des Schutzalters bundesweit auf 18 Jahre und die von der Europäischen Kommission vorgesehenen Maßnahmen der Bewusstmachung und zur Vermarktungsbeschränkung hinzuweisen ist.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a longer, more complex surname. The signature is written in a cursive style with some loops and a long tail on the right side.

Präs: 22. Juli 2004

Nr.: 23417-3/2004

Anfrage

der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Jürgen Weiss, Christoph Hagen und Ilse Giesinger)

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Sonderabgabe auf Alcopops

Der Vorarlberger Landtag hat mit Entschliebung vom 8. Juli 2004 die Landesregierung aufgefordert, „sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass für alle industriell hergestellten alkoholhaltigen Mischgetränke (Alcopops ab 5,6 Volumenprozent) eine wirksame Sonderabgabe eingeführt wird. Diese soll für gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen im Jugendbereich eingesetzt werden.“

Der diesem Beschluss zu Grunde liegende Antrag war wie folgt begründet:

„Der Umsatz so genannter Alcopops ist in den vergangenen Jahren in Europa und Österreich besonders stark angestiegen. Über die Hälfte (52 %) der 16-17jährigen konsumieren regelmäßig Alcopops. Als wirksame Maßnahme gegen den regelmäßigen Alkoholkonsum von Jugendlichen haben sich Präventionsmaßnahmen, bei denen Jugendliche sich direkt über die Auswirkungen von Alkoholkonsum auseinandersetzen, sehr bewährt. Vorarlberg nimmt hier eine Vorreiterrolle ein und hat mehrere Projekte umgesetzt, die österreichweit Anerkennung finden. Ein weiteres hochwirksames Mittel gegen den Alkoholkonsum junger Menschen sind hohe Preise. Gerade Jugendliche reagieren besonders preissensibel. Die Auswirkungen von Alkoholpreisen wurden durch mehrere Studien geprüft. Die meisten dieser Studien zeigten auf, dass eine höhere Besteuerung von alkoholischen Getränken zu einer Verringerung des Konsums führt. Ein besonders positiver Effekt konnte hierbei bei jugendlichen Alkoholkonsumenten erzielt werden. Nachdem Frankreich mit einer Sondersteuer den Alcopop-Konsum Minderjähriger wirkungsvoll verhindern konnte, zogen die Regierungen Großbritanniens, Irlands Deutschlands und der Niederlande nach. Auch der schweizerische Bundesrat verteuerte diese Einstiegsdroge mit Wirkung von 1. Februar 2004 mit einer neuen Sonderbesteuerung um umgerechnet circa EUR 1,50 je 0,3 l-Flasche; laut Experten ist das in etwa jene Preiserhöhung, die zu messbaren Konsumveränderungen führt.“

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1. Sind Sie bereit, die vom Vorarlberger Landtag geforderte Sondersteuer auf Alcopops zu betreiben?
2. Wenn Nein, welche Gründe sprechen dagegen?
3. Sehen Sie Möglichkeiten, dem vom Landtag dargelegten Problem in anderer Weise zu begegnen?

GZ 04 0301/27-I/4/04

Frau Präsidentin
des Bundesrates
Anna Elisabeth Haselbach

Parlament
1017 Wien

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss, Christoph Hagen und Kollegen, Nr. 2234/J-BR, vom 22. Juli 2004, betreffend Sonderabgabe auf Alcopops, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass auch vom Bundesministerium für Finanzen die Meinung vertreten wird, dass Alcopops ein Problem darstellen, das vor allem zum Schutz der Jugend unbedingt gelöst werden muss. Mein Ressort hat sich daher, wie auch aus der folgenden Anfragebeantwortung ersichtlich ist, eingehend mit dem Thema Alcopops beschäftigt und ist dabei zu der Auffassung gelangt, dass eine Sonderabgabe auf Alcopops nicht das geeignete Mittel darstellt, die durch den Verkauf dieser Getränke entstandenen Probleme zu lösen. Die Gründe für diese Schlussfolgerung sind in den folgenden Ausführungen dargelegt.

Zu 1.:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist es primär Aufgabe der Jugendschutzgesetzgebung, hinsichtlich des Konsums von Alcopops

durch Jugendliche lenkend einzugreifen. Erst sekundär sollte die Steuer als Lenkungsinstrument herangezogen werden.

Wie das Beispiel Frankreich (wo Alcopops seit 1997 besteuert werden) zeigt, sind bei einer Besteuerung Ausweichversuche vorprogrammiert. Man bietet bereits jetzt am Markt Getränke in "Verbundform" an, das heißt, der Alkohol wird in kleinen Fläschchen als Kombination zu den süßen Fruchtkonzentratgetränken angeboten. Ein weiterer Ausweichversuch besteht in Mixgetränken auf Wein- und Bierbasis. In einem weiteren Schritt müssten dann diese Getränke zusätzlich in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Wenn diese Form der Alcopops auch unter die Steuer fällt, wird man vermutlich in weiterer Folge diese Getränke auf herkömmlichem Weg unter die Abnehmer bringen (getrennt verkauft und im Lokal gemixt).

Das Bundesministerium für Finanzen ist daher der Meinung, dass eine Sonderabgabe auf Alcopops nicht das primäre Mittel zur Lösung dieses Problems darstellt.

Zu 2.:

Die unter Punkt 1 dargelegte Meinung des Bundesministeriums für Finanzen basiert auf einer eingehenden Studie meines Ressorts, der insbesondere die steuerlichen Maßnahmen im Bereich Alcopops aller in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage angeführten Länder (Frankreich, Deutschland, Schweiz, Großbritannien, Irland, Niederlande) zugrunde gelegt wurden. Zusätzlich wurden weitere Länder (Spanien, Finnland, Belgien, Schweden) und Aussagen der Europäischen Kommission bzw. ihrer Arbeitsgruppen untersucht.

In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

- In einem Protokoll der Arbeitsgruppe "WG on Alcohol & Health" der Europäischen Kommission vom Juni 2004 in Luxemburg wurde festgehalten, dass bezüglich einer Sondersteuer für Alcopops wahrscheinlich keine Einigung erzielt werden kann.

Die Arbeitsgruppe hat jedoch zum Thema "Gesundheit, soziale und ökonomische Auswirkungen des Alkohols" ein umfangreiches Arbeitsprogramm, welches folgende Kernpunkte umfasst:

Schutzbestimmungen insbesondere für Jugendliche, Kennzeichnungsvorschriften und Werbebeschränkungen, Kontrolle der Einhaltung bestehender Vorschriften und ein Verhaltenskodex für Vertrieb, Vermarktung und Werbung, Informations- und Aufklärungskampagnen. Der Verhaltenskodex soll eine Art Rahmen vorgeben und ein zentraler Stützpfeiler für nationale Regelungen sein.

Alle vom Bundesministerium für Finanzen untersuchten Länder entwickeln in den von der Arbeitsgruppe behandelten Themenbereichen massive Aktivitäten. Diese sind unter anderem:

Jugendverbote für Alcopops, Verkäuferschulungen, Kennzeichnungen, Etikettierungen, Werbebeschränkungen und -verbote, Bewusstmachen durch Werbekampagnen, "Ausweis"pflichten für Jugendliche beim Kauf, Automatenverbot für Alcopops.

- Die Untersuchung des Bundesministeriums für Finanzen ergab weiters, dass eine Sonderabgabe auf Alcopops derzeit nur in

Frankreich (seit 1997; Ausdehnung ab 1. Jänner 2005 geplant),
der Schweiz (seit 1. Februar 2004; Änderung ab 2005) und
Deutschland (seit 1. Juli 2004; für Produktionen ab 2. August 2004;
Ausweitung mit Herbst 2004 geplant) besteht.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Sonderabgabe in Deutschland ist bemerkenswert, dass im Wirtschaftsausschuss des deutschen Bundesrates (Drucksache 387/1/04) empfohlen wurde, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einen Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einzuberufen, den Gesetzesbeschluss des deutschen Bundestages aufzuheben.

Die Begründung lautete wie folgt:

- a) Der Bundesrat lehnt angesichts der hohen Abgabenbelastung in Deutschland jede Art von Steuererhöhung ab.
- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Sondersteuer auf alkoholische Mixgetränke ausschließlich mit dem Ziel eingeführt werden soll, über eine Steuererhöhung den Bundeshaushalt zu entlasten.
- c) Nach Meinung des Bundesrates würde eine Strafsteuer auf alkoholische Mixgetränke nur zu einer Nachfrageverlagerung auf andere Alkoholika führen.
- d) Eine solche Steuer wäre gleichbedeutend mit der Kapitulation vor der Durchsetzung bestehender Gesetze. Notwendig ist aber ein konsequenter Vollzug der bestehenden Regelungen zum Jugendschutz. Ferner müssen die Hersteller, der Handel und die Gastronomie ihrer Verantwortung gegenüber dem Jugendschutz stärker gerecht werden. Darüber hinaus muss die generelle Prävention gegen Alkoholika deutlich verstärkt werden.

Der Einspruch des deutschen Bundesrates bzw. die Empfehlungen seiner Unterausschüsse wurden jedoch als unzulässig zurückgewiesen, wodurch das Gesetz wie oben erwähnt in Kraft trat.

Aus österreichischer Sicht ist festzuhalten, dass (unter Beachtung der französischen Erfahrungen) eine EU-konforme Besteuerung technisch möglich scheint. Die Besteuerung ist aber nur dann EU-rechtlich unbedenklich, wenn die Steuer aus gesundheitsrechtlichen Gründen eingeführt wird und eine Widmung (wie in Frankreich) zugunsten der Krankenversicherung erfolgt. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist die Einführung einer derartigen Abgabe vor Abschluss der Gesundheitsreform in Österreich aber schon aus realpolitischer Sicht nicht empfehlenswert. Außerdem ist nach den in Frankreich gemachten Erfahrungen davon auszugehen, dass bei der neuen Sondersteuer nur mit einem sehr bescheidenen Abgabenaufkommen zu rechnen ist. Die Einführung einer Sonderabgabe auf Alcopops würde daher bedeuten, eine neue Bagatellsteuer einzuführen. Dies widerspricht aber den Intentionen der Bundesregierung,

die Steuererhöhungen – und damit auch die Einführung neuer Steuerarten – bereits mehrfach verneint hat.

Zusammenfassend ist daher Folgendes festzuhalten:

- Die Einführung einer Sondersteuer widerspricht dem Ziel der Bundesregierung, die Abgabenbelastung zu senken (keine Steuererhöhungen).
- Die Sonderabgabe führt nur zu einer Nachfrageverlagerung auf andere alkoholische Getränke und damit nicht zur Erreichung der gesundheitspolitischen Ziele.
- Vor Abschluss der Gesundheitsreform wird die Einführung der Sonderabgabe wegen des Widmungserfordernisses nicht als sinnvoll angesehen.
- Eine Sonderabgabe bedeutet im Endeffekt eine Kapitulation vor der Durchsetzung bestehender Gesetze.

Zu 3.:

Nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen ist ein konsequenter Vollzug der bestehenden Regelungen zum Jugendschutz bzw. die Anpassung der Jugendschutzgesetze notwendig.

Die Schwerpunkte im Arbeitsprogramm der Arbeitsgruppe "WG on Alcohol & Health" der Europäischen Kommission (dargestellt unter Punkt 2) sollten auch in Österreich angedacht werden. Außerdem ist nach einer dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Information vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Kampagne (Prävention zum Thema Jugend und Alkohol) geplant.

Aus heutiger Sicht wird daher die Einführung einer Sonderabgabe auf Alcopops vom Bundesministerium für Finanzen nicht befürwortet. Maßnahmen im Bereich der Jugendschutzgesetzgebung, das Bewusstmachen des

Prob-

lems von Alcopops durch Werbekampagnen sowie ähnliche den Konsum stoppende Maßnahmen, wie unter Punkt 2 ausführlich dargelegt, werden jedoch ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen